



**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage**

Beratungsgremium:

Gemeinderat

Sitzung am

20.06.2017

Vorlagen Nr.

44/2017

öffentlich
 nicht-öffentlich

Amt:

Haupt- und Personalamt

Beratungsgegenstand:

Herausgabe des Amtsblatts "Blausteiner Nachrichten",
Änderung der Redaktionsstatuten

Beschlussantrag:

1. Zustimmung zur Neufassung der Redaktionsstatuten für das Amtsblatt „Blausteiner Nachrichten“ der Stadt Blaustein zum 01.07.2017

**Thomas Kayser
Bürgermeister**

I. Beschlusslage

Gremium	Datum	Beratungsergebnis/Beschluss
GR	25.04.2017	Vertagung des Beschlussantrags

II. Sachvortrag

Mit Beschlussvorlage Nr. 28/2017 zur Gemeinderatssitzung am 25.04.2017 wurde unter Nr. 1 der Beschlussanträge die Zustimmung zur Neufassung der Redaktionsstatuten für das Amtsblatt „Blausteiner Nachrichten“ der Stadt Blaustein zum 01.05.2017 beantragt. Dieser Beschlussantrag wurde per Gemeinderatsbeschluss vertagt.

Den Beschlussanträgen Nr. 2 (Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat einen Vorschlag zur grundsätzlichen Begrenzung der Beiträge durch eine maximale Zeichenzahl vorzulegen und Richtlinien als Handreichung für die Kirchen und Vereine auszuarbeiten) und Nr. 3 (Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, den Bezugspreis der Blausteiner Nachrichten neu zu kalkulieren und dem Gemeinderat Vorschläge zur Höhe vorzulegen) wurde zugestimmt.

Da die Beschlussfassung zu den Redaktionsstatuten nur vertagt wurde, um den Fraktionen nochmals intern die Möglichkeit zu geben, die weitere Vorgehensweise zu diskutieren, soll nunmehr die Neufassung der Redaktionsstatuten erneut im Gemeinderat beraten werden.

Grundsätzlich sollen in den Redaktionsstatuten die Erscheinungsweise, das Erscheinungsbild mit der inhaltlichen Ausgestaltung, Ausschlüsse von Veröffentlichungen, Definition des Herausgebers, Redaktionsschluss etc. geregelt werden.

In den Blausteiner Nachrichten werden seither amtliche Veröffentlichungen der Stadt Blaustein, Mitteilungen der Parteien, Mitteilungen der Kirchen, Vereinsmitteilungen und – gegen entsprechendes Entgelt – private und gewerbliche Anzeigen veröffentlicht. Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg im Jahr 2015 ist eine Überarbeitung der „Allgemeinen Regelungen und Richtlinien für die Herausgabe der Blausteiner Nachrichten“ zwingend erforderlich. Der Entwurf der Redaktionsstatuten ist dem Beschlussantrag beigelegt.

Auf die ausführliche weitergehende Begründung wird auf die Beschlussvorlage vom 25.04.2017 Nr. 28/2017 verwiesen.

Anke Jaeger
Amtsleitung
Haupt- und Personalamt

Volker Geywitz
Fachbereichsleitung
Personal, Gemeinderat, Bildung und
Betreuung

Anlage

Redaktionsstatuten für die Herausgabe der „Blausteiner Nachrichten“,
Amtsblatt der Stadt Blaustein (ab 01. Juli 2017)

Redaktionsstatuten für die Herausgabe der „Blausteiner Nachrichten“, Amtsblatt für die Stadt Blaustein

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Stadtangelegenheiten gibt die Stadt Blaustein ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Blausteiner Nachrichten“ mit dem Zusatz „Amtsblatt für die Stadt Blaustein“.

Der Gemeinderat trifft für die Herausgabe der „Blausteiner Nachrichten“ folgende allgemeine Regelungen:

1. Erscheinungsweise, Redaktionsschluss

Die „Blausteiner Nachrichten“ erscheinen wöchentlich einmal, in der Regel freitags. Abweichungen sind möglich, wenn auf diesen Tag ein Feiertag fällt oder für amtliche Bekanntmachungen ein anderer Wochentag vorgeschrieben ist. Redaktionsschluss für die Annahme von Berichten und Anzeigen ist in der Regel dienstags 9 Uhr bei den Ortsverwaltungen und um 11 Uhr im Rathaus Blaustein, Marktplatz 2, 89134 Blaustein. Bei einer Änderung des Erscheinungstags ändert sich der Redaktionsschluss entsprechend.

2. Grundsätze der Veröffentlichung

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

2.1 Öffentliche Bekanntgaben und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadtverwaltung und der Ortsverwaltungen. Darunter fallen auch Einladungen zu Sitzungen der Gemeindeorgane, amtliche Hinweise und Bekanntmachungen, Verordnungen und Satzungen der Stadt sowie der Ortsverwaltungen. Veröffentlicht werden auch Bekanntgaben der für den Bereich der Stadt Blaustein zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen. Die amtlichen Mitteilungen sind von dem übrigen Inhalt deutlich abgehoben zu veröffentlichen.

2.2 Ebenso werden Textbeiträge und sonstige Informationen der Stadtverwaltung veröffentlicht, die von allgemeinem öffentlichen oder kommunalen Interesse sind. Hierzu zählen auch Sitzungskurzberichte der Gemeindeorgane.

2.3 Es werden weiterhin im Amtsblatt aufgenommen:

- a) Veröffentlichungen der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Blaustein, der Schulen und Kindertagesstätten.
- b) Veröffentlichungen der örtlichen Kirchen, Vereine oder Organisationen, soweit sie von örtlicher Bedeutung sind.

2.4 Die im Gemeinderat der Stadt Blaustein vertretenen **Fraktionen** haben ein Veröffentlichungsrecht in der ersten Ausgabe im Monat erscheinenden Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“:

- a) Gemäß § 20 Absatz 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Stadt darzulegen.
- b) Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils 1400 Zeichen im Amtsblatt für Textmitteilungen zur Verfügung. Die Bezeichnung der jeweiligen Fraktion wird hierauf nicht angerechnet. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die Fraktionen selbst. Hierdurch unberührt bleibt jedoch die presserechtliche Verantwortung nach Ziffer 6.
- c) Zulässig sind nur Themen mit städtischem Bezug. Hierzu zählen Beiträge in der Zuständigkeit des Gemeinderats, zu städtischen Vorhaben, Einrichtungen oder Planungen, zu Veranstaltungen oder sonstigen Themen mit städtischem Bezug.
Ein Äußerungsrecht zu bundes- und landespolitischen Themen besteht nicht.
- d) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem Wahltag ausgeschlossen (Karenzzeit).

3. Veröffentlichungen in den Rubriken „Kirchliche Nachrichten“ und „Vereinsnachrichten“

In den beiden Rubriken sind folgende Mitteilungen zugelassen:

3.1 Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, der örtlichen Vereine und Organisationen und der Ortsvereine/ Ortsverbände/ Stadtverbände von Parteien und Wählervereinigungen mit Sitz in Blaustein.

Ferner Veranstaltungsberichte der oben genannten Organisationen soweit sie von örtlicher Bedeutung sind beziehungsweise über einen örtlichen Bezug verfügen. Hierfür stehen die Rubriken „Kirchliche Nachrichten“ für die Kirchen und „Vereinsnachrichten“ für die örtlichen Vereine, Organisationen Ortsvereine/Ortsverbände/ Stadtverbände von Parteien und Wählervereinigungen mit Sitz in Blaustein und zur Verfügung. Der Verbund der Selbständigen Blaustein e.V. erhält die Möglichkeit zur Veröffentlichung von Beiträgen unter der Rubrik „Handel und Gewerbe“.

3.2 Die Beiträge der Ortsvereine/Ortsverbände/Stadtverbände von Parteien und Wählervereinigungen werden in einer eigenen Rubrik zu Beginn der Vereinsnachrichten veröffentlicht.

Die Berichte und Beiträge der Ortsvereine/Ortsverbände/Stadtverbände von Parteien und Wählervereinigungen mit Sitz in Blaustein müssen einen Bezug zu Blaustein oder dem Alb-Donau-Kreis haben.

Zugelassen sind zum Beispiel Berichte über Aktivitäten auf Ortsverbands- und Kreisverbandsebene. Dies umfasst auch die Berichterstattung von Ver

anstaltungen der Landtags- und Bundestagsabgeordneten des Wahlkreises, in dem sich die Stadt Blaustein befindet. Es ist möglich, über politische Aussagen, die während solcher Veranstaltungen gemacht wurden, zu berichten. Nicht zulässig sind Beleidigungen, die Verletzung oder Diskriminierung anders Denkender. Beiträge mit politischem Inhalt, die völlig losgelöst von den vorgenannten Aktivitäten auf Ortsverbands- und Kreisverbandsebene sind, werden ebenfalls nicht veröffentlicht.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen der Ortsvereine/Ortsverbände/Stadtverbände von Parteien und Wählervereinigungen einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit). Zulässig sind lediglich einfache Termin-/ Veranstaltungshinweise unter Angabe von Datum, Uhrzeit, ggf. Ort der Veranstaltung, ggf. Angabe der Art und Thema der Veranstaltung.

Während der Karenzzeit sind Beiträge, die über reine Terminankündigungen hinausgehen nur im Anzeigenteil als kostenpflichtige Anzeige möglich.

Die vorstehenden Regelungen gelten zudem für alle an den Wahlen beteiligten politischen Gruppen/Parteien beziehungsweise für jeden an einer Wahl beteiligten Bewerber.

Den anderen Vereinen, Gruppierungen und Organisationen mit Sitz in Blaustein sowie den Kirchen in Blaustein sind politische Beiträge untersagt.

4. Ausschlüsse von der Veröffentlichung

Neben bereits oben genannten Ausschlüssen werden folgende Veröffentlichungen nicht im Amtsblatt aufgenommen:

- Tages- und parteipolitische Beiträge (mit Ausnahme der Regelungen in Ziffern 2.4 und 3.2.),
- Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen,
- Beiträge, die Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Stadt, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen,
- Beiträge die gegen die guten Sitten oder die Interessen der Stadt Blaustein verstoßen,
- Anonyme Schriftsätze,
- Leserbriefe/Leserzuschriften,
- Beiträge von Organisationen, die ihren Sitz nicht in Blaustein haben (Ausnahmen hierzu können von der Stadtverwaltung zugelassen werden, sofern die Beiträge einen konkreten Bezug zur Stadt Blaustein haben),
- Beiträge, die Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen zum Inhalt haben,
- Beiträge über Aktionen, Projekte oder wirtschaftliche Aktivitäten von Privatpersonen, es sei denn, sie sind von besonders großem Interesse für die Allgemeinheit sind,
- gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil.

5. Werbeanzeigen, Privatanzeigen, Wahlanzeigen

In den Anzeigenteil aufgenommen werden können Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen nach Maßgabe von Ziffer 4. Die Erlöse aus den Anzeigen stehen dem Verlag zu. Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt ausschließlich durch den Verlag. Anzeigen zur Wahlwerbung sind unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zulässig. Die letzte Seite des Amtsblatts ist generell von Wahlwerbung ausgenommen. Ferner sind in der letzten Ausgabe des Amtsblattes vor einem Wahltermin Anzeigen zur Wahlwerbung nicht zulässig.

Eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht nicht, ebenso nicht zur Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle des Amtsblattes.

6. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse

Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse werden in der Rubrik „Informationen“ aufgenommen. Hierzu zählen Fülltexte (Beiträge, die sich nicht mit kommunalen Ereignissen befassen), die nicht bereits von den vorstehenden Regelungen erfasst werden. Über die Aufnahme entscheidet die Stadtverwaltung.

7. Herausgeber, Vorlage, Umfang der Beiträge

Verantwortlicher Herausgeber ist der Bürgermeister, in dessen Auftrag das Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung Blaustein. Sämtliche Bekanntmachungen, Nachrichten, Berichte, Mitteilungen, oder Anzeigen öffentlicher wie privater Art sind bis spätestens Redaktionsschluss dem Haupt- und Personalamt der Stadt Blaustein grundsätzlich in elektronischer Form (z.B. E-Mail) als Textverarbeitungsdokument vorzulegen. Bei den Ortsverwaltungen eingehende Veröffentlichungen sind unverzüglich an das Haupt- und Personalamt weiterzuleiten. Eine Verpflichtung zur Aufnahme verspätet eingegangener Veröffentlichungen besteht nicht.

Sämtliche Veröffentlichungen, deren Umfang nicht konkret in diesen Redaktionsstatuten geregelt ist (Zeichenzahl o.ä.), sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Der Umfang soll sich nach der Häufigkeit und der Bedeutung der Veröffentlichung sowie der Größe des angesprochenen Personenkreises richten. Der Gemeinderat behält sich vor, Richtlinien hinsichtlich der Häufigkeit oder des Umfangs für den Einzelfall zu erlassen.

Die Stadtverwaltung gibt Veröffentlichungen, die nicht den Vorgaben dieser Redaktionsstatuten entsprechen, zur Überarbeitung an die jeweilige Verfasserin/den jeweiligen Verfasser zurück. Kommt es hierdurch zur Überschreitung des Redaktionsschlusses, besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung in der jeweiligen Ausgabe.

Für die Herstellung der Blausteiner Nachrichten (Satz und Druck) wird ein Verlag beauftragt. Die nähere Ausgestaltung hierzu regelt ein Verlagsvertrag zwischen der Stadt Blaustein und dem beauftragten Verlag.

8. Bezugsgeld, Anzeigenkosten

Das Bezugsgeld wird einmal jährlich eingezogen. Der Bezugspreis wird vom Gemeinderat festgesetzt. Die Anzeigenverwaltung obliegt dem mit der Herstellung (Satz und Druck) beauftragten Verlag. Anzeigen nach Ziffer 5 sind kostenpflichtig. Die übrigen Veröffentlichungen sind in der Regel kostenfrei, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung festgestellt werden kann.

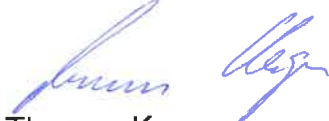
9. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Blaustein ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Inkrafttreten

Die Redaktionstatuten treten zum 01.07.2017 in Kraft. Die bisherigen Redaktionsstatuten vom 11.11.1975 treten gleichzeitig außer Kraft.

Blaustein, den 20.06.2017



Thomas Kayser
Bürgermeister